

125

SATBLET

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N 2.

Kronstadt, den 5. Januar.

1843.

Verwahrung,

welche 42 Landtagsdeputirte gegen den neuen Gesetzworschlag hinsichtlich der Beamtenwahlen eingelegt haben.

(Fortsetzung und Schluss.)

Diesemnach haben wir durch die über unsre in Handel gegebne verfassungsmäßige Rechte verfaßten Gesetzkartikel goldenen Buchstaben, heilige Bestimmungen verloren, welche vielleicht dereinst unter glücklichen Umständen hätten verwirklicht werden können; wir haben einen Theil dessen in gesetzlichen Besitz übergeben, von dessen Anwendung wir widergesetzlich ausgeschlossen waren, ohne dafür, was das Niederschlagendste und Schmerzlichste ist, auch nur das Wenige behaupten zu können, was uns auf dem Papier übrig geblieben ist. Sind wir demnach nicht zu dem Spruche berechtigt „vestigia terrent,“ wenn wir das Recht, uns unsre Kreisbeamten zu wählen, in diesem Saale der Gesetzgebung, wo einst die aufgeführten unsre Rechte kränkenden Artikel ihr elendes Dasein fanden, dem Handel preisgegeben sehen; jenes Recht, welches vor einem halben Jahrhundert eben hier schon einmal seiner Zierde verlustig wurde; jenes Recht, welches in unserm gedrückten Zustande, wo weder unsre Befugniß über die Landes — noch die Domesticalcassen, noch die Abhaltung unsrer Landtage und Kreisversammlungen gesichert ist, beinahe der einzige Hoffnungsstrahl der Morgenröthe unsrer Zukunft bleibt; wenn wir in der diesfälligen Verathung den Gesichtspunkt der Nachgiebigkeit, der Zustimmung zu den Wünschen der Regierung und der Festhaltung des Fadens der Verhandlungen als Entscheidungsgründe bemerken müssen? ja sogar von Einigen das als Gewinn gepriesen wird, daß ein Heller von unserm veräußerten Schatze in dem dormalen abgeändert herabgesendeten Gesetzworschlag uns zurück versprochen wird.

Ja dieser Ton macht uns bangen; denn zur Erlangung des landtäglich abgeschlossenen, in sich schon sehr politen Gesetzworschlags, wie solcher Seite 131 des Urkundenbuches zu lesen ist, konnte nur dann Hoffnung vorhanden sein, wenn der entgegengesetzte Grundsatz, nämlich feste Standhaftigkeit und aufopfernde Beschützung auch des geringsten Theiles unsrer Rechte, die Richtschnur für unsre Handlungen gewesen wäre.

Wohin gelangen wir so? der 1791er Landtag hatte sich in Befolgung der durch die Compilaten 2. Th. 1. Tit. 4. Art. 9. Punkt und 2. Tit. 5. Art. bestimmten Richtung die Wiederherstellung der geschmälernten Rechte zur Aufgabe gemacht, und wohin schwand demobngeachtet das Resultat auch in Betreff der wichtigsten Rechte während der Dauer der Verhandlungen? Der dormalige Landtag stellte sich nicht die Aufgabe der Abschaffung der in unsre althergebrachten Rechte und Gesetze eingeschlichenen Mängel, sondern beschränkte sich bloß auf die durch den 12. Art. vom J. 1791 gezogenen Grenzen und so haben wir denn das, zu dessen Abschaffung alles anzuwenden uns das Prinzip der Selbsterhaltung auffordert, und wozu uns die Compilaten im 2. Th. 1. Tit. 4. Art. 9. Punkt und 2. Tit. 5. Art. gesetzlichen Weg öffnet, durch ein neues Gesetz sogar noch zu bestätigen, um durch einige Punkte unsres Gesetzworschlags für das Ausübungsrecht der Regierung vorzusorgen und dasselbe zu erweitern nicht angestanden. Von dieser Art ist die Bestimmung, daß die Beamten nur alle 3 Jahre gewählt und nach der Wahl die Bestätigung durch 3 Monate erwartet werden solle, ohne welches das Bestätigungsrecht nicht anwendbar ist, somit nach unsern bisherigen Gesetzen noch nicht als ein begründetes Recht in gesetzlichem Sinne angesehen werden kann und diesem Recht, welches seit 90 Jahren unser freies Wahlrecht in Fesseln hält und dasselbe schon zweimal im Verein mit der Substitution bis zum letzten Ueberbleibsel verschlang und die Verfassung durch die längste Zeit an den Rand der Vernichtung führte, legen wir jetzt zum erstenmal den unerschütterlichen Grundstein; jetzt, wo wir klug sein könnten, wenn wir die Ereignisse verflossener Zeiten und unsre und unsrer Vorfahren Erfahrungen nicht verachten wollen, daß wir sowohl hinsichtlich der Gefahr dieser Theilung der Rechte, als hinsichtlich der Abfassung eines Gesetzes über die Beschränkung unsrer Rechte nicht einmal auf so viel Bürgschaft rechnen können, daß deren übriggebliebene Abfälle nicht wieder Gegenstand einer neuen Beunruhigung werden. Rechts-erweiterung für die Regierung, gesetzliche Einführung einer wenngleich beschränkten Substitution, wozu kein Grund vorhanden war, denn auf kurze Zeit können die Beamten ihre Dienste, ebenso wie während einer Krankheit oder Abwesenheit gegenseitig versehen, bis

125

nämlich der Oberbeamte seiner Pflicht gemäß Marcalversammlung hält, geben ebenso wie von der andern Seite der Umstand zu nicht wenigen Besorgnissen Veranlassung, daß die Abhaltung der Kreisversammlungen zur vorgeschriebnen Zeit gar nicht verbürgt ist, und die als Grenze für die substitutorischen Bedienstungen festgesetzten 3 Monate so weit ausgedehnt werden können, bis die Oberbeamten, welche die einzelnen Kreise bisher zur Abhaltung der Versammlungen durchaus nicht zu vermögen im Stande waren, die Regierung aber nicht zu zwingen pflegt, eine Marcalversammlung abhalten wollen. Und auf diesem Wege könnten wir, wenn auch nicht gleich in den ersten Jahren nach Einführung dieses Gesetzes, so doch bald mitten unter gesetzwidriger Ausübung der Bestätigung und Substitution wieder dahin kommen, wo wir uns schon zweimal und zwar geraume Zeit hindurch befanden. Und was bliebe uns nach unserm bisherigen Gebrauch anders übrig, als letztlich dahin zu gelangen, wo keine Verhandlung weiter Statt finden wird, weil es nichts mehr abzuhandeln gibt.

Von dieser Besorgniß im Innersten durchdrungen können wir Gefertigte nicht umhin, gegen den Beschluß unter Zahl 473, mittelst welchem die Stände einige Punkte des landtäglichen Gesetzworschlags nach den Ansichten der Regierung abgeändert haben, im Namen ihrer Committenten feierliche Verwahrung einzulegen.

Dieser Gesetzworschlag war nicht dazu bestimmt, nicht zu dem Ende entworfen, um solchen den Wechselfällen der Nachgiebigkeit zu unterziehen. Es ist mehr darin enthalten, als was die Regierung gesetzlich von uns verlangen kann, weniger, als was wir fordern können. Der Anfang wurde doch gemacht, in einer Zeit, wo, wenngleich die Entfernung der Ansichten des Landes von denen der Regierung einige Hoffnung übrig ließ, bei der Kürze der Zeit bis zum Schluß des Landtages keine Aussicht dazu vorhanden ist, daß in dieser Angelegenheit auf dem Landtag ein Gesetz verfaßt werde; und wenn es jetzt geschehn ist, wo Niemand auf einen unmittelbaren Erfolg rechnet, wird es nicht künftighin während des Flusses der Verhandlungen mit noch größerer Bereitwilligkeit und Geschmeidigkeit geschehn? Und wenn das Endresultat der Entstehung eines Gesetzes das sein sollte, daß es sich demjenigen, was wir in unserm ursprünglichen Gesetzworschlag selbst ange tragen haben, nähern sollte, zum Beispiel die Unterlegung der k. Steuereinnahmer und Notarien, oder anderer nicht der Bestätigung unterliegender Aemter zur Confirmation, wäre es nicht offenbar, daß der Grundstein zu diesem bedeutenden Verluste, welcher unsre Kreisverfassung und theilweise auch unser Steuerbewilligungsrecht verstümmeln würde, am heutigen Tage gelegt worden wäre?

Gott bewahre uns, daß wir dies erleben! diesen Wunsch glauben wir wird diese ganze Landtagsver-

sammlung mit uns theilen; aber nach unsrer Meinung kann uns vor solchen Folgen nur die Aenderung unsrer Ansichten, unsres Tones schützen, wenn wir nämlich auf unserm Gesetzworschlag, welchem schon bei seiner Entstehung der Typus anspruchsloser Bescheidenheit und Anschmiegung an die Wünsche der Regierung auf die Stirne gedrückt wurde, fest beharren. Wer sich in einen solchen Handel einläßt, bei welchem man nach vielem Wortwechsel zuletzt viel nachgeben muß, der hebe seine ersten Anforderungen gleichmäßig hervor; wer dies aber nicht gethan hat, dem bleibt, wenn er sich ohne Verlust aus dem Handel ziehen will, nichts anders zu thun übrig, als auf seiner ersten Forderung unerschütterlich zu beharren und in diesem Falle befinden wir uns mit dem vorliegenden Gesetzworschlag. Wir sehen uns daher, um einerseits die öffentliche Aufmerksamkeit, deren Regsamkeit nur allein unsre so sehr in Zweifel gestellten Rechte vor tiefem Verfall zu schützen vermag, wach zu erhalten, andererseits auf diesem Wege dem Vertrauen unsrer Committenten, deren unmittelbares Eigenthum in Frage steht, zu entsprechen und wenn wir nicht alles, zu dessen Schutze aufbieten sollten, wodurch wir der voraussehenden Verstümmelung vorzubeugen glauben, unsren Eid und unsre Verpflichtungen brechen würden, gegen den heutigen Beschluß der Stände feierliche Verwahrung einzulegen genöthigt, um so mehr, als solcher an und für sich nachtheilig ist, die im ursprünglichen Gesetzworschlag emporgehaltene wenige Bürgschaft und Gewinn schmälert, ja in seinen Folgen noch nachtheiliger werden kann, wenn der betretne Weg der Nachgiebigkeit ferner beibehalten wird.

Zur Legitimierung vor unsren Committenten bitten wir um beglaubigte Herausgabe dieser unsrer Verwahrung. Klausenburg, am 3. Dezember 1842.

Dionys Kemény m. p., Unteralbenser Comitatsdeputirter. Wolfgang Weér m. p., Kövárer Districtsdeputirter. Joseph Pap, Kövárer Districtsdeputirter. Johann Horváth m. p., Oberalbenser Deputirter. Joseph Weres m. p., Thordaer Comitatsdeputirter. Johann Keller m. p., Deputirter der Stadt Udvarhely. Anton Baternay m. p., Zarander Comitatsdeputirter. Joseph Szombatfalvi m. p., Udvarhelyer Stuhlsdeputirter. Johann Bethlen d. jüng., Udvarhelyer Stuhlsdeputirter. Johann Pálffy m. p., Wolfgang Bethlen m. p., Kodelburger Comitatsdeputirter. Alexis Kakuksi m. p., Hunyader Comitatsdeputirter. Franz Wesselényi m. p., Joseph Zeyk m. p., Dobokaer Comitatsdeputirter. Ladislaus Teleki m. p., Georg Böer m. p., Fogaraser Districtsdeputirter. Karl Fosztó m. p., Joseph Gál m. p., Aranyoscher Stuhlsdeputirter. Karl Szeles m. p., Udvarhelyer Stuhlsdeputirter. Georg Csorba m. p., Deputirter von Szék. Franz Bialis m. p., Michael Mikó m. p., Deputirter des Csiker Stuhls. Alexis Teleki m. p., Zarander Comitatsdeputirter. Alexander Bagosy m. p., Krasznaer Comitatsdeputirter. Janos Szeredai m. p., Deputirter von Vajda Hunyad. Wolfgang Nalázi m. p., Deputirter von Hátzeg. Johann Fogarasi m. p., Deputirter von Salzburg. Nicolaus Ujfalussy m. p., Deputirter des mittlern Szolnoker Comitats. Joseph Kiss m. p., Ca-

muel Deaky m. p., Deputirte von Zilah. Stephan Ugron m. p., Thordaer Comitatsdeputirter. Ludwig Kovács, Deputirter von Karlsburg. Daniel Bánki m. p., Deputirter von Szék. Karl Bartha m. p., Háromszeker Stuhlsdeputirter. Joseph Demeter m. p., David Gyárfás m. p., Deputirte von S. Szt. György. János Szaposs m. p., Alexis Erős m. p., Deputirte von Csik-Szereda. Franz Kunzelmann m. p., Karlsburger Deputirter. Stephan Szász m. p., Mlyesalver Deputirter. Franz Lukács, Mlyesalver Deputirter. Karl Huszár m. p., Klausenburger Comitatsdeputirter.

Auch wir stimmen bei: Graf Ludwig Gyulai m. p., Graf Johann Mikes m. p.

Briefadel unter den Sachsen.

Hern sei die Absicht, hier über Ursprung, Bildungsgang, Wesen und Wirkung des Adels als Institution des europäischen Staatsthums überhaupt, oder des öffentlichen Rechts von Siedebürgern insbesondere, weitläufige Untersuchungen strenger Art anstellen zu wollen, — es soll vielmehr ein kleiner Versuch sein, Ansichten, welche über den Adel und namentlich den ungarischen Briefadel als Auszeichnung sächsischer Verdienstgang und gebe sind, an einander zu halten und zu vergleichen.

Es mögen die Staatskünstler Europa's sammt Verbóczy immerhin den Satz: nobilis ille sit, quem virtus sua nobilitat, für unnützes Geschwätz erklären; so viel ist noch unbestritten, daß die Sachsen in Siedebürgern vor Allem der mehr oder minder gewissenhaften Bethätigung jenes staatlichen Lebensprinzips ihre nationale Existenz verdanken. Darin wäre etwa der wahre Schlüssel zum Räthsel zu finden, wie denn die vornehmen Sachsen nicht bereits Ungarn und das Landvolk Walachen geworden sind. Einige halten dafür, die Vor- und Umsicht, die Energie und Ausdauer der alten Sachsen, womit sie die Garantie ihrer National-Fortdauer unter so schwierigen Umständen zu begründen und zu schützen wußten, nehme billig eine bewundernde Verehrung der Nachkommenschaft in Anspruch; wogegen Andere wenig Bedenken tragen, über dieselben Altsachsen den Tadel der Kleingeisterei und Spießbürgerlichkeit zu verhängen, hauptsächlich aus der Ursache, weil durch Niederhaltung des adeligen Elementes ein nothwendiges Bindeglied zwischen der Staats-Oberherrschaft und dem Volke ausgestoßen worden. Wie immer, dürfte die Wahrheit in der Mitte von beiden Meinungen zu suchen sein.

Vorerst konnten die deutschen Einwanderer schon darum, weil privilegierte Stände im Allgemeinen in Friedenszeiten wenig Neigung zum Ausziehen aus der Heimat hegen, keine bevorzugte Classe mitbringen; — und ferner hielt es nach Anfechtung im neuen Vaterlande äußerst schwer, um Ausroden der Wälder, Trockenlegen der Sümpfe, um Pflügen des Bodens, Betrieb der Gewerbe und um Anlegung einer Volks-Moral und Intelligenz solche Stocks von Verdiensten zu häufen, daß von den Renten glückliche Erben nach Jahrhunderten ohne Mühe und Sorgen zehren möchten. So haben die Verhältnisse von Zeit und Ort Bedeutendes dazu beigetragen, bei

den Stiftern des staatlichen Daseins der Sachsen jenen ächten Bürgerfinn, welcher Männerwerth allein in die Beschaffenheit von Kopf und Herz setzt, so nachhaltig zu wecken und zu befestigen.

Sollten aber die alten Sachsen das Aufkommen eines an Zahl und Gewicht geringen Adels weniger gehindert und auf solche Weise manches Stück Land und mehre Familien, welche zu erblichem Reichthum und Ansehn gelangt, lieber dem Deutschtum als jenen Gütern entsagten, im eigenen Mittel behalten haben, wäre dies wohl kein besseres Zeugniß von ihrer Einsicht und Weisheit gewesen?

In einem Lande, dessen Verfassung die Interessen der Familien oder des Erb-Adels kräftiger schirmt als das Bürgerthum, gibt es für eine bürgerliche Nation kein gewisseres Verderben als was immer für einen Adel. Uebrigens wird das Wenige, was im Vorwurf von Kleinigkeitsfinn und politischem Kurzblick die Sachsen trifft, durch die Natur ihrer Gesamtlage erheblich gemildert, wenn nicht gar aufgehoben. Den alten Sachsen als Irbelchen des ungarischen Königreichs konnte es nimmer auch nur im Traume beifallen, vielleicht um einen Rang im europäischen Staatensysteme bedacht zu sein. Und wozu anders wäre die Bildung eines kräftigen Adel-Instituts wünschenswerth gewesen? Denn in Betracht der Interzession zwischen Reichshaupt und Nation hat das Beispiel mehrer Sachsen thatsächlich die Verträglichkeit gezeigt, zu hohen Hof- und Landesstellen bloß bürgerliche Individuen zu erheben und hernach auf den hohen Posten befördert, mit dem Adelsbrief zu begaben. So glaubten die praktischen Altvordern sich außer Nothwendigkeit, jenes allerdings folgenreichen Zweckes willen, zwischen Reich und Volk eine intensive Vermittelung zu bringen, eine dem Volkssinn und dem Geist der Grundverfassung fremde Einrichtung anzunehmen.

Indessen wirkt man noch die Frage auf, ob in unsern Tagen, wo die Verhältnisse nicht mehr wie vor Jahrhunderten dastehen, jene demokratische (democratisch im Gegensatz von erb-aristocratisch und nicht demagogisch oder volksverführerisch, wie man oft zu verwechseln beliebt) Denk und Handlungsweise der Vorfahren unbedingte Befolgung erlaube? In Bezug darauf liegt die wichtigste Aenderung unstreitig darin, daß heut zu Tage Bürger und Adelige, auf dem Gebiet von Recht und Politik einander zu nähern und im Kreise der Sozialität von einander zu entfernen trachten, weil das Urverhältniß, wonach Adelige und Bürger für Wesen verschiedenartigen Complexes galten, nicht so plötzlich aller Wirkungen verlustig gehen kann. Da aber tägliche Erfahrung darthut, daß Gesellschaftlichkeit alle Bewegungen des menschlichen Treibens bestimmt, so dürfte daraus als Bedingung der staatlichen Wohlfahrt der Sachsen ungefähr die Forderung resultiren, der Stiftung einer starken Adelsclasse nicht nur nicht hinderlich, sondern sogar behilflich zu sein.

Obwohl dieses seinen Grund haben mag, so können die Sachsen, um den durch vermehrte Thatkraft und männliche Ent-sagung leicht verbesserlichen Uebelständen, welche bei den Ueberv-

gängen der Völker aus einer Culturperiode in die andere notwendig erfolgen, auszuweichen, im Widerspruch mit allen Grundbestimmungen ihres Volkslebens, weder persönliche noch dingliche Vorrechte in ihrem Schoße je wünschen und veranlassen; um so weniger dann, wenn ihnen, ohne die Bücher der Weltgeschichte zu durchblättern, die Vergangenheit der Schwefelnation der Szekler, deren Municipalverfassung mit der sächsischen urfrüherlich so durchgreifende Analogie hatte, in Erinnerung kommt; — am allerwenigsten wird in den Sachsen die Liebe zur schlichten Bürgerlichkeit erkalten, wenn sie bedenken, daß im Laufe menschlicher Dinge, Anhänglichkeit an geschriebene Vorrechte fast immer und ohne Ausnahme stärker waren als innere Bande der erhabenen Natur, und wo man oft das Gegenheil von Individuen und Körperschaften gerühmt hat, dahinter nur ein Patriotismus à la fashion verborgen lag.

(Schluß folgt.)

Gedrängte Erzählung der letzten Ereignisse in Barcelona.

Den 9. December 1842.

Die vierte Junta, die am 1. December noch bestand und unter ihren Mitgliedern die ehrenwerthesten Männer der Stadt zählte, löste sich auf, nachdem sie die vom General Van Halens den Revolutionären gemachte Forderung sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben denselben mitgetheilt, aber nicht durchgesetzt hatte. Indef verließen an jenem Tag viele von der Guardia Nacional ihre Posten und zogen sich nach ihren Wohnungen zurück. Der 2. Dez. sah die Einigkeit unter den Rebellen aufgelöst, nur die Hartnäckigsten blieben unter den Waffen und riefen zu den gewaltthätigsten Mitteln. Am 3. wurde von den Pöbelhaufen eine neue Junta zusammengesetzt, die aus der Hefe der untersten Classe von Arbeitern und Handwerkern bestand. Diese publicirte, ohne Zeit zu verlieren, einen Befehl daß jeder männlichen Geschlechts vom 16. bis 60. Jahre, die Waffen ergreifen müsse, bei Todesstrafe im Unterlassungsfalle; ferner daß alle ausgewanderten Einwohner binnen 24 Stunden nach der Stadt zurückkehren sein müßten, bei Verlust ihres Eigenthums, da man sonst ihre Häuser erbrechen und alles was sich vorfinde, versteigern würde. Dies war genug um zu beweisen, unter welche Bande von Banditen nun die vermaiste Stadt gelangt war. Der Termin, der vom Hauptquartier der Belagerungstruppen den Rebellen gegeben worden, war am 3. Morgens abgelaufen, und die erste Bombe fiel vom Fort Monjuich um 11 Uhr Morgens auf die widerspännige Stadt. Der Befehl war vom commandirenden General gegeben: »jede Minute zwei Wurfgeschosse.« Die zurückgebliebenen Einwohner wurden von einem panischen Schrecken ergriffen, denn nachdem man schon am 22. Nov. mit einem Bombardement gedroht und dieses täglich verschoben hatte bis zum 3. Morgens, glaubte Jedermann es sei nur eine Pöffe Van Halens und es würde wohl bei der Drohung verbleiben. Dießmal war es aber zum Schrecken der leichtgläubigen Bewohner Barcelona's Ernst. Ohne Unterbrechung folgten vom hochgelegenen Fort Monjuich Bombe auf Bombe bis 2 Uhr nach Mitternacht. Viele flohen nach den Kirchen, andere bildeten von starken Bauhölzern in ihren Höfen, oder starken Mauern entlang abschüssige Schuttdächer und flüchteten sich darunter, wieder andere schützten sich so gut sie konnten in den untersten Räumen ihrer Häuser. Während so die geängstigten Einwohner ihr Leben zu freisen suchten, durchjoagen bewaffnete Pöbelhaufen, lärmend, singend, fröhlichen Muths die Stadt; sie schienen nicht übel Lust zu haben die Plünderung zu beginnen. In diesen Augenblicken des Schreckens fanden sich endlich einige Männer, wohlhabend und den ersten Stän-

den angehörend, die des Nachts nach dem Hauptquartier des commandirenden Generals eilten und ihm die dringendsten Vorstellungen machten mit der Beschießung einzuhalten und die Stadt nicht in einen Schutthaufen umzuwandeln; sei doch, fügten sie bei, der Pöbel noch durchaus nicht entmuthigt, so daß alles Unglück nur Unschuldige treffe. Der General antwortete ihnen, alles hänge nun von den rechtlichen Leuten, die noch in der Stadt sich befänden, ab; es sei deren Pflicht die Auführer zu entwaffnen. Man vereinigte sich zu diesem Entschluß und das Bombardement wurde um 1 Uhr Nachts, also nach 1 stündiger Dauer eingestellt. Als diese Deputation nach der Stadt zurückgekehrt war, vereinigte sie ohne Zeitverlust einige hundert gutgesinnte Bürger, um mit Gewalt die untern Volksclassen zum Niederlegen der Waffen zu zwingen. Nach einigen Stunden war dies gelungen. Die der Revolution treugebliebene Canaille wurde in den Straßen verfolgt und ohne Blutverlust entwaffnet. Abermals ging eine Deputation nach dem Hauptquartier, und zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags zogen Van Halens Truppen in die Stadt ein und nahmen von der befestigten Caserne Atarazanas, von der in Trümmern liegenden Citadelle und andern sichern Punkten in verschiedenen Stadtvierteln Besitz. Ungefähr 200 der hartnäckigsten Auführer wurden in der Citadelle als Gefangene gesichert. Augenblicklich wurde eine Militärcommission zusammengesetzt und die Stadt in Belagerungszustand erklärt, der vom 14. Nov. an zu datiren sei. In einem Vando wird bei Todesstrafe befohlen binnen 24 Stunden jede Art Waffe und Munition einzuliefern. Der Hefe politico erließ eine Proclamation, und alles nimmt den Anschein augenblicklicher strengster Bestrafung. Bis zu diesem Augenblick wurde jedoch nur ein Rebelle erschossen. Stündlich ziehen neue Truppen zur Stadt ein, und binnen acht Tagen werden gegen 20,000 Mann hier versammelt sein. Spatero ist noch nicht zur Stadt gekommen, er befindet sich noch mit seinem Generalstab in dem 1/2 Stunden von hier entfernt liegenden Saria. Man bringt immer noch Gefangene ein. Die Häupter des Aufstands sind jedoch alle entflohen und die Schlimmsten befinden sich schon auf französischem Boden, nachdem ihnen die im Hafen liegenden französischen Schiffe die hilfreichste Hand zur Flucht geboten. Gestern gewann die Stadt wieder ein sehr beliebtes Ansehen. Von den befestigten Punkten und vom Fort Monjuich donnerten munter die Kanonen zur Feier des Festes der heiligen Maria, Schutzpatronin Spaniens. Die Spaziergänge sind gefüllt und neugieriges Volk durchstreift die Straßen um die Wirkung der gefallenen Bomben zu schauen. 900 bis 1000 Wurfgeschosse an Bomben, Granaten und Kugeln waren in jenen 11 Stunden auf die Stadt gefallen. Das Haupttheater (teatro principal) hat viel gelitten, das Innere der Börse wurde stark beschädigt und das Stadthaus brannte beinahe völlig aus. Ungefähr zehn Häuser sind durch Feuer gänzlich zerstört, 12 andere durch die Gewalt der Bomben darnieder geworfen, an 200 etwa vorläufig unbewohnbar gemacht. Kaum sieht man eines mit unversehrten Fenstern. Die Bauart der hiesigen Häuser ist außerst fest, alles von Stein, nirgends hölzerne Stiegen, alle Fußböden von Backsteinen, beinahe alle Häuser haben außer dem Erdgeschosse noch vier Stock und dennoch solch ungeheure Verwüstung! Der Verlust nur weniger Menschenleben ist zu beklagen, denn die Hälfte der Einwohner, gewiß 80,000 Seelen, befand sich außerhalb der Stadt.

Nach dem Journal des Débats ist der Stand der Dinge nach dem 9. Dez. höchst traurig. Jeden Augenblick finden in der Citadelle die Hinrichtungen truppweise statt, die Bevölkerung ist in der größten Verwirrung, alle Welt ist über die entsetzliche Vutherrschaft entsetzt.